

# Dacharbeiten

## Öffnungen und Lichtkuppeln



### Gefährdungen

- Nicht gesicherte Öffnungen oder nicht durchsturz sichere Lichtkuppeln können zu Absturz-unfällen führen.

### Allgemeines

- An Öffnungen in Decken und Dachflächen müssen Einrichtungen vorhanden sein, die ein Abstürzen, Hineinfallen oder Hineintreten von Beschäftigten verhindern.

Als Öffnungen gelten:

- Öffnungen/Aussparungen mit einer Fläche von  $\leq 9 \text{ m}^2$  oder
- geradlinig begrenzte Öffnungen, bei denen eine Kante  $\leq 3,00 \text{ m}$  lang ist.
- Kanten größerer Öffnungen gelten als Absturzkanten und müssen durch Absturz-sicherungen gesichert werden.
- Betriebsanweisungen erstellen und die Beschäftigten unter-weisen.

### Schutzmaßnahmen

- Ein Abstürzen, Hineinfallen oder Hineintreten verhindern durch:
  - dreiteiligen Seitenschutz oder
  - unverschiebbliche und trag-fähige Abdeckung der Öffnung ②.
- Abdeckungen mit Brettern und Bohlen ② müssen mindestens der Sortierklasse S10 oder MS10 nach DIN 4074-1 entsprechen.
- Die Stützweiten für Abdeckun-gen aus Holz für Belastungen bis  $2,0 \text{ kN/m}^2$  können der Tabelle 1 entnommen werden.

- Ein Abstürzen, Hineinfallen bei Dachöffnungen verhindern durch den Einbau von z. B.
  - ausreichend tragfähigen Stäben im Abstand von höchstens  $15 \text{ cm}$  oder
  - Gittern ③ im Raster von höchstens  $15 \text{ cm} \times 15 \text{ cm}$  oder
  - Schutznetzen ①.
- Das Herstellen von und Arbeiten an Öffnungen ist nur unter absturzsichernden Maß-nahmen durchzuführen.

### Zusätzliche Hinweise zu Absperrungen an Öffnungen

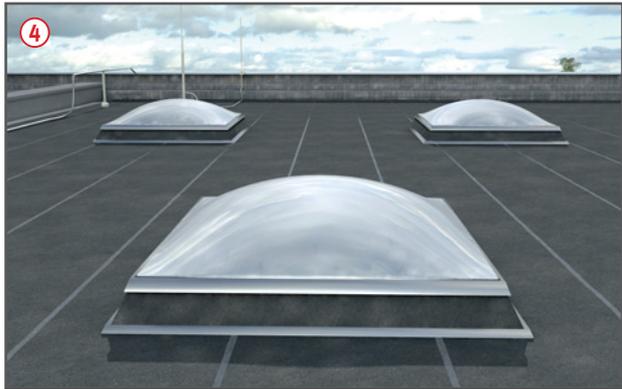
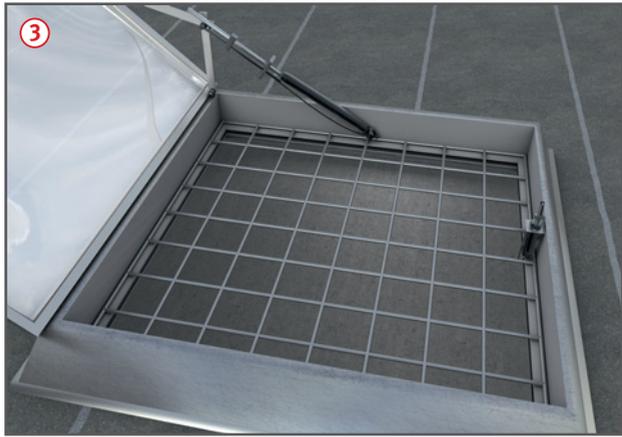
- Verkehrswege, die an Öffnungen vorbeiführen und die nicht gegen Absturz, Hineinfallen oder Hineintreten gesichert sind, im Abstand von mindestens  $2,00 \text{ m}$  fest absperren.
- Absperrungen z. B. durch Geländer, Ketten oder Seile erstellen.
- Trassierbänder (Flutterleinen) nicht als Absperrmittel ver-wenden.

### 1 Zulässige Stützweiten in m

Brett- oder Bohlenbreite cm	Brett- oder Bohlendicke cm				
	3,0	3,5	4,0	4,5	5,0
20	1,25	1,50	1,75	2,25	2,50
24 und 28	1,25	1,75	2,25	2,50	2,75

## Zusätzliche Hinweise zu Lichtkuppeln

- Eingebaute Lichtkuppeln und Lichtbänder ④ gelten im Allgemeinen als nicht durchsturzsicher und sind z. B. durch folgende Maßnahmen zu sichern:
  - Seitenschutz,
  - Schutzabdeckungen ②,
  - Schutznetze ①,
  - Absperrungen,
  - durchsturzsichere Unterbauten ③,
  - Verwendung von PSAgA.
- Als durchsturzsicher gelten Bauteile, wenn die Tragfähigkeit nachgewiesen worden ist.
- Verkehrswege, die an Lichtkuppeln und Lichtbändern vorbeiführen und die nicht gegen Absturz, Hineinfallen oder Hineintreten gesichert sind, im Abstand von mindestens 2,00 m fest absperren.
- Absperrungen z. B. durch Geländer, Ketten oder Seile erstellen.
- Trassierbänder (Flutterleinen) nicht als Absperrmittel verwenden.
- Mit dem DGUV Test-Zeichen und dem Zusatz „Durchsturzsicher“ gekennzeichnete Bauteile gelten als durchsturzsicher.



**Weitere Informationen:**  
Arbeitsstättenverordnung  
DGUV Vorschrift 1 Grundsätze der Prävention  
DGUV Vorschrift 38 Bauarbeiten  
ASR A1.8 Verkehrswege  
ASR A2.1 Schutz vor Absturz und herabfallende Gegenstände  
DGUV Regel 101-038 Bauarbeiten  
DGUV Information 201-054 Dach-, Zimmerer- und Holzbauarbeiten  
DIN 4426